

7A

Nichtöffentliche Sitzung

Betr.: Festlegung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone

Herr Baurat Franzke trägt die durch das Stadtbauamt - Tiefbauabteilung - jeweiligen Verwaltung sinterne Richtlinien für die Abgrenzung der Sondernutzung der Uzstraße vor. Generell ist hierbei der Feuerangriffsweg mit einer Breite von 4 m von jeder Art von Verkaufsständen und festen Einrichtungen freizuhalten. Für die verschiedenen Arten der Sondernutzung schlägt das Stadtbauamt vor, folgendes festzulegen:

1. Verkaufsstände der anliegenden Geschäfte:

Die anliegenden Geschäfte dürfen auf der Frontseite ihres Anwesens Verkaufsstände aufstellen. Die Verkaufsstände dürfen bis zu 1 m, gemessen von der Fassade, in die Fußgängerzone hineinragen. Sie müssen jedoch außerhalb der Fläche des Feuerwehrrangriffsweges stehen. Die Aufstellflächen der Geschäfte, die bereits jetzt Verkaufsstände aufgestellt haben, sind im Plan blau angelegt.

2. Aufstellen von Tischen und Stühlen:

Die anliegenden Gaststätten, Cafés und Imbißstuben dürfen vor ihrem Anwesen auf den im Plan grün angelegten Flächen Tische und Stühle aufstellen.

Die Tische und Stühle dürfen bis zu 3 m, gemessen von der Fassade, in die Fußgängerzone hineinragen und müssen außerhalb der Fläche des Feuerwehrrangriffsweges stehen.

3. Verkaufsstände von Reisegewerbetreibenden:

Es werden höchstens zwei Stände von Reisegewerbetreibenden zugelassen. Die Aufstellflächen liegen in den seitlichen Nischen des Herrieder Tordurchganges und sind im Plan rot angelegt.

4. Aufstellen von Wurst-, Pommes-Frites- und sonstigen Imbißständen:

Das Aufstellen von Imbißständen wird in der Fußgängerzone nicht zugelassen.

*anzuwenden auch bei städt. Fl. außerhalb d. Fußgängerzone*

5. Verkaufs- und Informationsstände von Parteien und gemeinnützigen Organisationen:

Die Informations- und Verkaufsstände sind großzügig zuzulassen. Die Aufstellflächen liegen im Bereich des künftigen